

die Aussage mit Zustimmung des Leiters des Konsulats im Konsulat oder in der Wohnung eines Angehörigen des Konsulats entgegennehmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats.

Artikel 16

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen Pflichten jeglicher Art befreit.

Artikel 17

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen unterliegen im Empfangsstaat hinsichtlich der Meldepflicht den gleichen Bedingungen wie ein entsprechendes Mitglied der diplomatischen Mission des Entsendestaates und seine Familienangehörigen.

Artikel 18

Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters des Konsulats und die Wohnungen der Angehörigen des Konsulats unterliegen, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, keinerlei Steuern oder sonstigen Abgaben des Empfangsstaates, ausgenommen die Bezahlung von im Empfangsstaat erbrachten Dienstleistungen. Das gilt auch für den Besitz und die Nutzung von beweglichem Vermögen, das vom Entsendestaat für konsularische Zwecke verwandt wird.

Artikel 19

(1) Der Empfangsstaat befreit folgende Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, von Zöllen und sonstigen Abgaben und gestattet gemäß seinen Rechtsvorschriften deren Ein- und Ausfuhr:

1. Gegenstände für den dienstlichen Gebrauch des Konsulats,
2. Gegenstände für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtspersonen und ihrer Familienangehörigen.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit, wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Mitarbeiter des Konsulats und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Einfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit, wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Die genannte Befreiung von Abgaben bezieht sich nicht auf die Bezahlung von Leistungen, wie die Aufbewahrung und den Transport.

Artikel 20

Ein Angehöriger des Konsulats und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

Artikel 21

(1) Ein Mitarbeiter des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates oder Staatsbürger des Entsendestaates mit Wohnsitz im Empfangsstaat ist, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Privilegien und Immunitäten, ausgenommen die in Artikel 15 vorgesehene Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt für einen Familienangehörigen eines Angehörigen des Konsulats, der Staatsbürger des Empfangsstaates oder Staatsbürger des Entsendestaates mit Wohnsitz im Empfangsstaat ist.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 22

(1) Eine konsularische Amtsperson fördert die Entwicklung der Beziehungen der brüderlichen Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat auf politischem, ökonomischem, wissenschaftlichem, kulturellem, juristischem und anderen Gebieten.

(2) Eine konsularische Amtsperson nimmt die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen wahr und gewährt Staatsbürgern des Entsendestaates Hilfe und Unterstützung.

(3) Konsularfunktionen werden von konsularischen Amtspersonen wahrgenommen. Konsularfunktionen können auch von Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission wahrgenommen werden. Diese genießen diplomatische Privilegien und Immunitäten.

(4) Konsularfunktionen werden im Konsularbezirk wahrgenommen. Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(5) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Wahrnehmung ihrer Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich mit der Bitte um Unterstützung an die örtlichen Organe im Konsularbezirk oder an die zentralen Organe wenden, wenn dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

(6) Eine konsularische Amtsperson kann Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates erheben.

Artikel 23

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu vertreten, wenn diese ihre Rechte und Interessen nicht selbst wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

Artikel 24

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Staatsbürger des Entsendestaates, die im Konsularbezirk ihren Wohnsitz haben oder sich dort auf halten, zu registrieren.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge und Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen.

(3) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Staatsbürgern des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen sowie Personen, die in den Entsendestaat reisen wollen, Visa zu erteilen.

Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen und entsprechende Dokumente auszuhändigen.

Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Empfangsstaat notarielle Funktionen für Staatsbürger des Ent-